



## MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

### **Erfolg für Fluglärm Betroffene bei OVG Schleswig:**

**Genehmigung für Sylter Flughafen muss um**

**Betriebsbeschränkungen zum Lärmschutz ergänzt werden**

Mit Urteil vom 10.07.2014 hat das Obergerverwaltungsgericht Schleswig den von den Mohr Rechtsanwälten vertretenen Klagen von Fluglärm Betroffenen des Flughafen Sylt stattgegeben, soweit diese nachträgliche Lärmschutzauflagen beantragt haben (Az. 2 KS 1/12).

Hintergrund der Klagen war die Tatsache, dass das Flugverkehrsaufkommen mit großen und lauten Flugzeugmustern am Flughafen Westerland im zeitlichen Zusammenhang mit einer Startbahnsanierung im Jahr 2006 deutlich angestiegen ist und seitdem rechtlich relevante Lärmwerte verursacht.

Die seitdem von vielen Anwohnern als unzumutbar eingestuften Fluglärmbelastungen waren der Anlass für die Einschaltung der Mohr Rechtsanwälte durch die Fluglärminitiative Sylt und die Prüfung der Genehmigungssituation. Die Prüfung hatte ergeben, dass die Belange der Anwohner in der Zulassungsentscheidung des Jahres 1996 allenfalls ansatzweise berücksichtigt worden sind und der Flughafen ohne jede Beschränkung tags und nachts betrieben werden durfte.

Die daraufhin Ende 2007 erhobene Klage hat das OVG Schleswig zunächst mit Urteil vom 10.02.2011 insgesamt abgewiesen. Aufgrund einer Beschwerde der Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil mit Beschluss vom 21.12.2011 (Az. 4 B 16/11) insgesamt aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

Nach der Anhörung eines Fluglärmsachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2014 ist das OVG zwar dem Anfechtungsbegehren der Kläger gegen die lange zurückliegende Genehmigung nicht mehr gefolgt, hat aber dem Antrag auf Verpflichtung zu nachträglichen Schutzauflagen stattgegeben.



# MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dazu meint der das Verfahren leitende Partner der Mohr Rechtsanwälte, Rüdiger Nebelsieck:  
„Wir freuen uns sehr, dass nach dem langen und wechselhaften Verfahrensverlauf nunmehr ein wichtiger Teilerfolg für die Anwohner auf Sylt gelungen ist. Die luftrechtliche Betriebsgenehmigung wird nun um Betriebsbeschränkungen zum Lärmschutz zu ergänzen sein. Wir werden weiterhin alles dafür tun, dass die Fluglärm betroffenen zukünftig geringere Lärmbelastungen ertragen müssen.“

Hamburg, den 30.07.2014  
Für die Mohr Rechtsanwälte:  
Rüdiger Nebelsieck, LL.M.  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht